Kupfer

Lieferprogramm

Peter Schmitz GmbH & Co. KG
Eisenhandel

Stabstahl Formstahl Breitflanschträger Rohre Bleche Blankstahl Kunststoffe Edelstahl Aluminium Messing Kupfer Werkzeugstahl

Telefon: 02203 / 203 204 0
Telefax: 02203 / 203 204 9

Kupfer-Profile

Flachstangen

Elektrolyt-Kupfer E-Cu / F 30 hart
EN 13601 (DIN 1759, scharfkantig / DIN 46433, rundkantig)
Handelslängen ca. 3 - 4 m

Abmessung mm			Gewicht kg/m	Abmessung mm			Gewicht kg/m
10	x	2	0,18	30	x	10	2,70
10	x	3	0,27	40	x	4	1,44
10	x	4	0,36	40	x	5	1,80
10	x	5	0,45	40	x	6	2,16
15	x	2	0,27	40	x	8	2,88
15	x	3	0,40	40		10	3,60
15	x	4	0,54	50	x	3	1,35
15	x	5	0,67	50	x	4	1,80
20	x	2	0,36	50	x	5	2,25
20	x	3	0,54	50	x	6	2,70
20	x	4	0,72	50	x	8	3,60
20	x	5	0,90	50	x	10	4,50
20	x	6	1,08	60	x	5	2,70
20	x	8	1,44	60	x	6	3,24
25	x	3	0,68	60	x	8	4,32
25	x	4	0,90	60	x	10	5,40
25	x	5	1,13	80	x	5	3,60
25	x	6	1,35	80	x	6	4,32
25	x	8	1,80	80	x	8	5,76
30	x	3	0,81	80	x	10	7,20
30	x	4	1,08	100	x	5	4,50
30	x	5	1,35	100	x	6	5,40
30	x	6	1,62	100	x	8	7,20
30	x	8	2,16	100	x	10	9,00

Weitere Abmessungen auf Anfrage
Alle Abmessungen sind kurzfristig lieferbar

Kupfer-Profile

Rundstangen

Elektrolyt-Kupfer E-Cu / F 30 hart
Handelslängen ca. 3 - 5 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 5	***0,17***	Ø 50	***17,48***
Ø 6	***0,25***	Ø 55	***21,14***
Ø 8	***0,44***	Ø 60	***25,16***
Ø 10	***0,70***	Ø 65	***29,56***
Ø 12	***1,01***	Ø 70	***34,25***
Ø 15	***1,57***	Ø 75	***39,23***
Ø 20	***2,80***	Ø 80	***44,74***
Ø 25	***4,37***	Ø 90	***56,62***
Ø 30	***6,29***	Ø 100	***69,87***
Ø 35	***8,56***	Ø 120	***101,00***
Ø 40	***11,18***	Ø 150	***157,00***
Ø 45	***14,15***	Ø 200	***280,00***

Vierkantstangen

Elektrolyt-Kupfer E-Cu / F 30 hart
Handelslängen ca. 3 - 4 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
5 x 5	***0,22***	30 x 30	8,10
6 x 6	0,32	35 x 35	10,90
8 x 8	0,57	40 x 40	14,24
10 x 10	0,89	50 x 50	22,25
15 x 15	2,00	60 x 60	32,04
16 x 16	2,28	70 x 70	43,61
18 x 18	2,88	80 x 80	56,96
20 x 20	3,56	90 x 90	72,10
25 x 25	5,56	100 x 100	89,96

Weitere Abmessungen auf Anfrage
Alle Abmessungen sind kurzfristig lieferbar

Kupfer-Bleche

Werkstoffe: **SF-Cu / F25 halbhart** **CW 024 A**
SE-Cu / F25 halbhart **CW 021 A**

Abmessung mm					***Gewicht kg/Tafel***
0,5	x	1000	x	2000	***9,00***
0,6	x	1000	x	2000	***10,80***
0,7	x	1000	x	2000	***12,50***
0,8	x	1000	x	2000	***14,40***
1,0	x	1000	x	2000	***18,00***
1,0	x	1250	x	2500	***28,00***
1,5	x	1000	x	2000	***27,00***
1,5	x	1250	x	2500	***42,00***
1,5	x	1500	x	3000	***60,00***
2,0	x	1000	x	2000	***36,00***
2,0	x	1250	x	2500	***56,00***
2,0	x	1500	x	3000	***80,00***
3,0	x	1000	x	2000	***53,70***
3,0	x	1250	x	2500	***85,00***
3,0	x	1500	x	3000	***120,00***
4,0	x	1000	x	2000	***72,00***
4,0	x	1250	x	2500	***112,00***
4,0	x	1500	x	3000	***160,00***
5,0	x	1000	x	2000	***90,00***
5,0	x	1250	x	2500	***140,00***
5,0	x	1500	x	3000	***200,00***
6,0	x	1000	x	2000	***108,00***
6,0	x	1500	x	3000	***240,00***
8,0	x	1000	x	2000	***144,00***
8,0	x	1500	x	3000	***321,00***
10,0	x	1000	x	2000	***180,00***
10,0	x	1500	x	3000	***400,00***

Alle Abmessungen sind kurzfristig lieferbar

Kupfer-Profile

Kupferbleche weich / F20

0,5 - 2,0 mm, Format 1000 x 2000 mm

Kupferplatten

12 - 150 mm, Format 1020 x 3020 mm

Hammerschlag-Kupferbleche

0,7 - 1,0 mm, 1000 x 2000 mm

Kupferbänder

0,5 - 1,0 mm, Länge 1000 mm

Kupferdrähte in Ringen

0,5 - 4 mm

Kupfer-Installationsrohre

6 x 1,0 bis 159 x 3,0 mm, ca. 4 m lang

Alle handelsüblichen Abmessungen sind auch hier
kurzfristig lieferbar

Werkstoffeigenschaften von Kupfer

E-Cu (2.0060)
Sauerstoffhaltige Kupferart mit 99,9% Cu-Gehalt. Sehr gute elektrische Leitfähigkeit mit 57-58 Ohm stellt sich dar. Gute Wärmeleitfähigkeit und Korrosionsbeständigkeit. Kaltverformungen sollten nur im weichen bzw. halbharten Zustand vorgenommen werden. Die Gefahr einer Versprödung tritt auf und kann die gefürchtete, sogenannte Wasserstoffkrankheit hervorrufen.

SF-Cu (2.0090)
Sauerstofffreie Kupferart mit 99,9% Cu-Gehalt. Relativ hoher Restphosphorgehalt, dadurch stark herabgesetzte elektrische Leitfähigkeit. Zum Schweißen und Hartlöten gut geeignet. Bildet somit die Vorzugslegierung für Kupferbleche im dünneren Stärkenbereich. Das Material ist wasserstoffbeständig. Blech sind gut kaltverformbar, in weicher Ausführung auch zum Prägen, Stanzen und Tiefziehen geeignet. Gute Korrosionsbeständigkeit.

Werkstoffeigenschaften von Rotguß / Bronzeguß

Rg 7 / GC-CuSn7ZnPb (2.1090)
Werkstoff wird auch als Rotguß bezeichnet. Zeichnet sich durch hohe Festigkeit und gute Härte aus. Rotguß findet Verwendung im Maschinenbau, insbesondere bei der Herstellung von Gleitlagern und Armaturenteilen. Gute Korrosionsbeständigkeit, große Verschleißfestigkeit. Sehr gut spanbar, gut kaltverformbar.

GBZ 12 / GC-CuSn12 (2.1052)
Standardlegierung unter den gegossenen Zinnbronzen. Festigkeit und Streckgrenze liegen höher als bei Rg 7, daher noch bessere Härte und Verschleißfestigkeit. Findet Verwendung für Spindellager, Lager und Pressen, Schneckenkränze, Armaturen u.s.w. Sehr gute Korrosionsbeständigkeit und sehr gut spanbar. Durch relativ hohen Zinngehalt nur bedingt kaltverformbar.

Allgemeine Verkaufsbedingungen im Stahlhandel
(Fassung 2002)

I. Geltung, Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.

II. Preis

1. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste.

2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts Anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basissatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, stehen uns Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind auch dann berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies

gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr'n. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die

persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.

2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

2. Versandgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne unser Verschulen der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

IX. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

2. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist von Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

5. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von IIa-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

7. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mängel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk, das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung oder Sitz des Käufers.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XIII. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

Lieferprogramm:

- Breitflanschträger / Formstahl
- Stabstahl
- Bleche
- Tränenbleche
- Lochbleche
- Verzinkter Walzstahl
- Spezialprofile
- Rundrohre
- Quadrat-/Rechteckrohre
- Stahlbauhohlprofile
- Siederohre
- RP-Rohre
- Blankstahl
- Edelstahl
- Aluminium
- Messing
- Kupfer
- Kunststoff
- Betonstahl
- Anarbeitung

Service:

- Sammelstelle Siegener Verzinkerei
- Linde-Gas Vertragspartner

Peter Schmitz GmbH & Co. KG
Eisenhandel
Niederkasseler Str. 25-27
Gewerbegebiet Niederkasseler Straße
51147 Köln

Telefon: 02203 / 203 204 0
Telefax: 02203 / 203 204 9

Email: EHSinfo@eisenhandel-peter-schmitz.de